



Statuten

der

Nigaschen

Mafler = Stiftung.

Niga,

gedruckt bei W. F. Häcker.

1845.

I, 1763.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, den 12. Februar 1845.

Dr. C. E. Napierky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ohtuoli
Raamatukogu

24635

Diese zum Besten unbemittelter hiesiger Makler und deren Wittwen und Waisen errichtete Stiftung verdankt ihre Begründung der Munificenz des Herrn Bürgermeister und Ritters von Stresow, welcher am 10ten Juli 1838, als an seinem 80sten Geburtstage, zu dem genannten Zwecke einhundert Rubel S.M. aussetzte, und zugleich bei Einem Hochverordneten Börsen-Comité sich erfolgreich dahin verwandte, daß derselbe ebenfalls einen namhaften Beitrag der Stiftung bewilligte.

Indem nun die Unterzeichneten den Herrn Bürgermeister und Ritter von Stresow und den hochachtbaren Börsen-Comité hiermit als Gründer dieser Stiftung dankbarst anerkennen, constituiren sie sich als den Stiftungs-Verein hiesiger Handlungs- und Schiffs-Makler, auf Grundlage ihrer unter Voraussetzung obrigkeitlicher Bestätigung, in folgenden Paragraphen festgesetzten Statuten.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Mitgliedern und ihren Verpflichtungen.

§. 1.

Jeder Rigasche, von Einer Ehrliebenden Bürgerschaft großer Gilde gewählte, obrigkeitlich bestätigte Handlungs- und Schiffs-Makler ist zur Theilnahme an der Stiftung unter folgenden Bedingungen berechtigt.

§. 2.

Die bis zum Tage der obrigkeitlichen Corroboration dieser Statuten bereits beeidigten Makler zahlen, nach Maaßgabe ihrer Mittel, ein beliebiges Eintritts-Geld, vorausgesetzt, daß sie vor jenem Tage ihren Beitritt angekündigt haben.

§. 3.

Die nach diesem Termin angestellten Makler müssen, falls sie an der Stiftung Theil nehmen wollen, innerhalb sechs Monaten, nach dem Tage ihrer Beeidigung, sich zur Aufnahme bei den Administratoren melden, und das Eintritts-Geld für sich und ihre Frauen mit einhundert Rubel S.M. spätestens in einem Jahre, vom oberwähnten Tage an gerechnet, entrichten; außerdem für jedes unmündige Kind, dem sie die Wohlthat der Stiftung zuwenden wollen, einen Rubel S.M. Einschreibe-Geld.

§. 4.

Der sich zum Beitritt Meldende ist verpflichtet, eine genaue schriftliche Angabe, enthaltend seinen, seiner Frau und seiner Kinder Namen und Alter, einzureichen.

Kinder, welche bis zum 1. Januar 1845 das 17te Jahr vollendet haben werden, sind nicht anzunehmen.

§. 5.

Verheirathet sich ein Mitglied erst nach seinem Eintritt, und werden ihm später Kinder geboren, so ist jene Angabe nachzuliefern und das Einschreibe-Geld für das Kind in einem Jahre nach der Geburt zu entrichten, widrigenfalls es nicht mehr aufgenommen wird.

§. 6.

Außer dem Eintritts-Gelde, hat jedes sowohl ledige, wie vermählte Mitglied für sich und seine Frau einen jährlichen Beitrag von zwanzig Rubel S.M., und für jedes mit ausgenommene Kind jährlich fünfzig Kopeken S.M. zu entrichten.

Es bleibt der allgemeinen Versammlung vom 10ten Juli 1849 oder einer spätern ausdrücklich vorbehalten, durch zwei Drittheile der Stimmen zu beschließen, ob und um wie viel diese Jahres-Beiträge für Mitglieder, welche fünf, und für solche, welche zehn Jahre hindurch ununterbrochen beigesteuert haben werden, zu ermäßigen ist; jedoch wird hierbei mit Recht vorausgesetzt und der Wunsch ausgesprochen, daß die im Wohlstande befindlichen Mitglieder von solcher Begünstigung keinen Gebrauch machen werden.

§. 7.

Diejenigen, gegenwärtig bereits functionirenden, Handlungs-Makler, die bis zum Bestätigungs-Tage dieser Statuten sich nicht zur Aufnahme in die Stiftung gemeldet, können nur noch bis zum 10ten Juli 1845 aufgenommen werden, müssen aber das Eintritts-Geld mit 100 Rubel S.M., den 1 Rubel S. für jedes Kind, und die jährlichen Beiträge, nebst daran hängenden Renten zu sechs vom Hundert, vom obgenannten Tage an gerechnet, auf ein Mal entrichten.

§. 8.

Die jährlichen Beiträge werden im Laufe des Juli-Monats entweder auf ein Mal, oder in halbjährlichen Quoten im Laufe des Juli- und des Januar-Monats jeden Jahres an den kasseführenden Administrator pränumerando eingezahlt.

§. 9.

Wer diese Zahlungs-Termine versäumt, verfällt in Geldstrafen nach folgender Ordnung:

- 1.) wer nach dem ersten halbjährlichen Zahlungs-Termine, d. i. dem 1. Juli jeden Jahres, 3 Monate verstreichen läßt, ohne zu zahlen, muß 25 Kop. S.M.;
- 2.) wer abermals 3 Monate, also im Ganzen 6 Monate versäumt, muß 50 Kop. S.M. zahlen;
- 3.) wer 9 Monate mit der Zahlung anstehen läßt, so daß weder der Juli-, noch der Januar-Termin eingehalten ist, zahlt 1 Rubel S.M. Strafe;
- 4.) wer bis zum folgenden Juli-Termin, also im Ganzen 12 Monate im Rückstande geblieben, wird von der Administration schriftlich gemahnt, und ist, falls er hierauf nicht spätestens nach dem Ablaufe von abermals 3 Monaten, also bis zum 1. Oktober, seine gesammten rückständigen Beiträge, nebst einer Strafe von 1 Rubel 50 Kop. S.M., entrichtet, als freiwillig ausgetreten zu betrachten, und verliert sein bereits eingezahltes Eintritts-Geld und die Beiträge und alle künftigen Ansprüche auf Unterstützungen für sich und seine Familie.

§. 10.

Ein auf obige Weise ausgeschiedenes Mitglied kann innerhalb des nächsten Jahres, gegen Nachzahlung aller Rückstände und Entrichtung der laufenden Beiträge, wieder aufgenommen werden, jedoch findet diese Wiederaufnahme nur ein Mal statt.

§. 11.

Alle von den Administratoren angeordneten allgemeinen regelmäßigen, wie außerordentlichen Versamm-

lungen sind von jedem Mitgliede zu besuchen. Wer ohne gültige Entschuldigung ausbleibt, zahlt 50 Kopfen S.M.

Zweiter Abschnitt.

Von den Administratoren und den allgemeinen Versammlungen.

§. 12.

Die Verwaltung und Geschäfts-Führung der Stiftung ist zweien durch Stimmen-Mehrheit in der allgemeinen Versammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählten Administratoren anvertraut.

§. 13.

Am ersten Versammlungs- und Wahl-Tage werden zwei Administratoren und ein Vice-Administrator eingesetzt. Nach Ablauf des ersten Jahres, und an dem alsdann eintretenden Stiftungstage wird durch's Loos entschieden, welcher von den bisherigen Administratoren aus dem Amte scheidet; der bisherige Vice-Administrator tritt sodann neben dem im Amte gebliebenen Administrator an des Ausgeschiedenen Stelle, und es wird ein neuer Vice-Administrator gewählt. In den folgenden Jahren überläßt jedesmal der älteste Administrator sein Amt dem bisherigen Vice-Administrator, dessen Stelle wiederum durch eine neue Wahl besetzt wird. Dieser Amts-Wechsel und die Wahl geschieht jährlich am 10. Juli, als dem Jahres-Tage der Stiftung, und hat somit jeder Administrator regelmäßig zwei Jahre zu fungiren, mit Ausnahme der ersten beiden.

§. 14.

Jedes Mitglied ist, wenn nicht entschuldigende und von der Versammlung für triftig anerkannte Gründe davon befreien, verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen; der eben ausgetretene Administrator aber erst nach Ablauf eines Jahres.

§. 15.

Stirbt ein Administrator während seiner Verwaltung, oder ist durch Abwesenheit oder Krankheit für längere Zeit an der Geschäfts-Führung behindert, so tritt für diese Zeit der vor ihm ausgeschiedene Administrator oder der Vice-Administrator stellvertretend ein, jedoch längstens bis zum nächsten ordnungsmäßigen Wahl-Tage.

§. 16.

Die Administratoren verwalten gemeinschaftlich die Geschäfte der Stiftung, und es darf keiner ohne die Zustimmung des andern etwas beschließen oder ausführen. Können sie sich über einen Gegenstand nicht vereinigen, so entscheidet die desfalls berufene Versammlung.

§. 17.

In die regelmäßige Geschäfts-Führung theilen sich beide Administratoren nach Gutdünken, jedoch so, daß dem, welcher die Kasse übernimmt, zugleich die Führung des Kassenbuches und der Familien-Register, der Empfang der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen gegen den Empfang einer Quittung obliegt; der Andere hat alsdann die ausschließliche Führung des Hauptbuches und des Journals für die Protokolle der allgemeinen Versammlungen, die Anfertigung etwaniger Circulaire und der Einladungen zu den Versammlungen. Die Quittungen für einge-

hende Summen müssen von beiden Administratoren unterschrieben seyn; zu dem Empfange von Geldern aus der Kentei und andern Kronskassen wird aber nur einer derselben ausdrücklich von sämtlichen Mitgliedern bevollmächtigt.

§. 18.

Der kassführende Administrator ist verpflichtet, von allen einkommenden Geldern seinen Collegen so gleich in Kenntniß zu setzen, und Beide haben dann nach Erforderniß die Summe entweder in zinstragenden Papieren anzulegen, oder ordnungsmäßig zu verwenden, oder bis auf Weiteres zur Kasse zu nehmen. Versäumt der Kasseführer jene Mittheilung, so ist der Administrator gehalten, darüber bei der allgemeinen Versammlung Anzeige zu machen, bei eigener Verantwortlichkeit für etwa daraus erwachsende Verluste.

§. 19.

Sämmtliche der Stiftung angehörende baare Summen, Werthpapiere und andere Documente werden in einem eisernen, an einem möglichst sichern Ort zu stellenden, mit zwei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Die beiden Schlüssel desselben sind unter die beiden Administratoren vertheilt, und dürfen nur Beide zugleich den Kasten öffnen und schließen; im Behinderungsfalle des Einen oder des Andern muß der Ausbleibende sich durch den Vice-Administrator oder ein deshalb erbetenes Mitglied in diesem Geschäfte vertreten lassen.

§. 20.

Den Administratoren wird die pünktlichste Genauigkeit und Treue eben so zur Pflicht gemacht, wie es schon das in sie gesetzte Vertrauen erheischt.

Beide haften in solidum für jeden Nachtheil und Verlust, der durch ihre Fahrlässigkeit, Mißbrauch oder Nichtachtung der Statuten und Anordnungen der allgemeinen Versammlungen erwächst, mit ihrem Vermögen und ihrer Person. Für jedes einzelne Geschäft ist aber nur der verantwortlich, von dem es ohne Wissen und gegen den Willen seines Collegen, welcher, um in diesem Falle der Mitverantwortung zu entgehen, der allgemeinen Versammlung schleunige Mittheilung zu machen hat, unternommen worden ist.

§. 21.

Jede Uebertretung der Statuten und Anordnungen der allgemeinen Versammlungen von Seiten der Administratoren wird außerdem, auch wenn sie keinen Nachtheil zu Wege gebracht hat, das erste Mal mit 10 Rubel S., das zweite Mal mit 20 Rubel S., das dritte Mal mit 30 Rubel S. und dem Ausschluß aus der Verwaltung, unter Verlust des Rechtes auf Wiederanstellung, bestraft. Dadurch veranlaßte Verluste müssen überdies ersetzt, und nöthigen Falls gerichtlich beigetrieben werden.

§. 22.

Offenbare Veruntreuungen oder nur Versuche zu Unterschleifen ziehen, außer der Verpflichtung zum Ersatz, den Verlust aller Beiträge und gänzlichen Ausschluß von der Theilnahme und den Wohlthaten der Stiftung für immer nach sich.

§. 23.

Die Administratoren sind berechtigt, außer den am Stiftungstage jährlich zu veranstaltenden Versammlungen, so oft es ihnen nöthig scheint, außerordent-

liche Zusammenkünfte in ihrer oder einer von einem Mitgliede dazu erbetenen Wohnung zu berufen; jedoch möglichst nur an solchen Tagen und Stunden, in welchen die Mitglieder in ihren Geschäften nicht gestört werden, und nach vorgängiger zeitiger, schriftlicher Einladung.

§. 24.

Ueber minder wichtige Gegenstände können die Administratoren durch Circulaire die Meinung der Mitglieder einholen; doch muß in solchem Falle, auf den Wunsch auch nur eines Mitgliedes, die Sache zur mündlichen Verhandlung gebracht werden.

§. 25.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen wird ein Protokoll aufgenommen, und dieses von allen Anwesenden unterschrieben. Die Abwesenden sind verpflichtet, sich den durch Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen. Ist Stimmen-Gleichheit vorhanden, so wird, wenn keine Einigung möglich ist, Ein Hochachtbarer Börsen-Comité ersucht, freundwilligst die Entscheidung zu übernehmen.

§. 26.

Am Stiftungstage, dem 10. Juli, findet die jährliche regelmäßige Versammlung statt, in welcher die bisherige Administration Rechnung ab- und den Bestand der Kasse vorlegt, und der neu Eintretende die Verwaltung übernimmt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwendung der Einkünfte und den Unterstützungen.

§. 27.

Die Fonds der Stiftung bestehen in:

- 1.) dem von dem Herrn Bürgermeister und Ritter von Stresow zur Gründung angewiesenen Kapitale;
- 2.) der von dem Hochverordneten Börsen-Comité beigesteuerten Summe;
- 3.) den Eintritts-Geldern der Mitglieder;
- 4.) den Strafgeldern;
- 5.) den bis zum 1. Januar 1845 eingezahlten Beiträgen,
- 6.) und in den Summen, welche durch Beschluß der allgemeinen Versammlung ausdrücklich für die Fonds kapitalisirt werden,

welche sämtlich in zinstragenden Staats-Papieren oder Liv-, Kur- und Ehrländischen Pfandbriefen als unantastbares Stiftungskapital anzulegen sind.

§. 28.

Erst vom 1. Januar 1845 ab dürfen die Unterstützungen verabreicht werden, jedoch sollen bis zum 1. Januar 1850 nur die jährlichen Beiträge und die Hälfte der einkommenden Renten dazu verwendet werden.

§. 29.

Die Unterstützungen bestehen in Beiträgen zum Unterhalte für Wittwen und unmündige Kinder verstorbener zur Stiftung beigetretener Mitglieder, in Beerdigungsgeldern bei Todesfällen, und in Pensionen für

altersschwache oder franke mittellose Mitglieder der Stiftung.

§. 30.

Wittwen und Waisen erhalten auf die Erklärung ihrer Rathsfreunde und Vormünder, daß sie dessen bedürftig und nicht so vermögend sind, um aus eigenen Mitteln einen bürgerlich anständigen Lebensunterhalt sich verschaffen oder resp. standesmäßig erzogen werden zu können, eine durch den Beschluß der allgemeinen Versammlung festzusetzende Unterstützung. Jedoch können nur Wittwen und Waisen solcher Mitglieder Ansprüche auf eine Unterstützung machen, die ihren Einschuß und Beiträge für 5 Jahre entrichtet haben. Wenn das Mitglied aber früher verstirbt, daher nur für kürzere Zeit zur Stiftung beisteuern konnte, so darf die Wittwe desselben alsdann durch Nachzahlung der Beiträge bis in's fünfte Jahr, sich und ihren Kindern dieselben Ansprüche an Unterstützung erwerben, als ob das verstorbene Mitglied selbst die fünfjährigen Beiträge gezahlt hätte. Wittwen, die zur zweiten Ehe schreiten, verlieren die Unterstützung; geschiedene Frauen haben nur dann Ansprüche auf dieselbe, wenn sie nicht vom Ehemanne ausdrücklich von der Theilnahme ausgeschlossen sind, nicht selbst Veranlassung zur Scheidung gegeben haben, und wenn der Mann nicht eine Wittwe aus nachheriger Ehe hinterlassen hat.

§. 31.

Den Kindern werden die Unterstützungen nur bis zum vollendeten 17ten Jahre verabsolgt; zu ihnen rechnet man auch die durch Heirath in die wahre Einfindschaft aufgenommenen, die der Vater innerhalb des ersten Jahres der Ehe hat einschreiben lassen.

§. 32.

Armen und franken Mitgliedern, und denen, die das 70ste Jahr erreicht haben, und zum eigenen Erwerb unfähig sind, können als Unterstützung die Beiträge erlassen, Anleihen bewilligt, oder Pensionen gezahlt werden, jedoch stets nur auf ein Jahr im Voraus, und erst vom Jahre 1850 an.

§. 33.

Die Unterstützungen werden in halbjährlichen Zahlungen in den ersten Tagen des Juli- und des Januar-Monats von dem kassführenden Administrator an die zu Unterstützenden selbst oder deren Rathsfreunde oder Vormünder gegen Quittung geleistet.

§. 34.

In der allgemeinen Versammlung vom 10. Juli 1844 ist zunächst nur über die Unterstützung von Wittwen und Waisen zu berathen, die Bestimmung der Summe ist aber auf ein Jahr im Voraus zu treffen. Erst in der Versammlung vom 10. Juli 1849 und den folgenden können Beschlüsse gefaßt werden in Betreff

- 1.) der an Mitglieder, deren Frauen verstorben, oder an Wittwen verstorbenen Mitglieder zu zahlenden Beerdigungs-Gelder, so wie
- 2.) der den armen, franken und altersschwachen Mitgliedern, in Gemäßheit des §. 32. zu gewährenden Unterstützungen, ebenfalls nur auf ein Jahr im Voraus, wie denn überhaupt der Betrag jeder Unterstützung jährlich durch die allgemeine Versammlung von Neuem festzusetzen ist.

§. 35.

In der Versammlung vom 10ten Juli 1849 soll außerdem nach den Umständen bestimmt werden, ob fortan die Beiträge in dem im §. 6. festgesetzten Maaße fortzuzahlen, oder den Bestimmungen desselben Paragraphen gemäß zu verringern sind; ob die bis dahin zum Fond geschlagene Hälfte der eingehenden Interessen ferner einzubehalten ist, oder auf einen geringern Antheil herabgesetzt, oder die Interessen in ihrem ganzen Betrage zu den disponibeln Summen der Stiftung gezogen werden sollen.

Es wird jedoch hiemit zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß bei allen Beschlüssen über die erwähnten Punkte eine zweckmäßige Sparsamkeit beobachtet werden, und nicht sämtliche zur Verwendung frei gestellte Summen bei annoch geringen Ausgaben verbraucht, sondern im Vorbedacht auf künftige größere Anstrengungen der Stiftung theilweise zur Vergrößerung des Fonds angelegt werden möchten.

C. William Hay.	L. Suhl.
C. Hafferberg.	Niels Leth.
Th. Hahr.	C. A. Jensen.
Aug. Schwartz.	August Böhme.
J. B. Nöltingk.	J. F. Berent.
G. D. Zander.	S. H. Kaull.

№ 1167.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen 2c. 2c. 2c., eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das Gesuch der Handlungs-Makler C. W. Hay und L. Suhl, als erwählter einstweiliger Administratoren des zu einer Stiftung für hilfsbedürftige Makler-Wittwen und Waisen vorhandenen Fonds, um Bestätigung der für diese Stiftung entworfenen Statuten, desmittelft zur

Resolution:

Daß bemeldete Statuten, da selbige nichts Widergesetzliches enthalten, vielmehr dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke entsprechen, obrigkeitlich zu bestätigen seien, wie hiemit geschieht.

Gegeben Riga Rathhaus, den 14. März 1844.

(L. S.)

A. v. Tunzelmann,
Ober-Secretair.